



**Philharmonischer Chor Nürnberg im
Industrie– und Kulturverein e. V.**

Satzung

Fassung vom 8. Juni 2026

**Satzung Philharmonischer Chor Nürnberg im Industrie- und
Kulturverein e.V. in der Fassung vom 23. März 2022**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Philharmonischer Chor Nürnberg im Industrie- und Kulturverein e.V.“ Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Kunst im Bereich der Musik. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erarbeitung und öffentliche Aufführung geistlicher und weltlicher Chormusik verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Begründung der Mitgliedschaft.

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Als aktives Mitglied kann dem Verein beitreten, wer über stimmliche und musikalische

Fähigkeiten verfügt Der Vorstand kann eine Aufnahme in den Chor ablehnen. Nach erfolgter Aufnahme durch den Vorstand erhält das Mitglied Mitgliedskarte und Satzung des Vereins ausgehändigt.

3. Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen beitreten, die bereit sind, die Arbeit des Vereins durch einen Beitrag zu unterstützen, dessen jährliche Mindesthöhe den Bedürfnissen entsprechend von der Vorstandschaft vorgeschlagen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
4. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verein oder die von ihm gepflegte Musik besonders verdient gemacht haben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft, im Verein endet durch schriftlich zu erklärenden Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur mittels eingeschriebenen Briefes zum Schluss des Halbjahres mit vierteljährlicher Frist erfolgen. Rückständige Mitgliedsbeiträge, die bei Beendigung der Mitgliedschaft ausstehen, müssen beglichen werden.
3. Mitglieder, welche den Bestrebungen des Vereins gröblich zuwiderhandeln oder eine gedeihliche Zusammenarbeit im Verein beharrlich stören oder verweigern, können durch die Vorstandschaft zusammen mit dem Ausschuss (s. §§ 10,11) durch Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Beschluss ist sofort wirksam.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung (§§ 8,9) offen, die mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Die Anrufung hat spätestens 14 Tage nach erfolgter Zustellung des Ausschlussbeschlusses, die im geregelten Postverkehr an dem auf die Aufgabe zur Post folgenden Tag zu unterstellen, zu erfolgen.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein verloren, die fälligen Verpflichtungen bleiben unberührt. Mitgliederkarte und Satzung sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 6

Pflichten der aktiven Mitglieder

1. Aktive Mitglieder sind verpflichtet, die Proben regelmäßig und pünktlich zu besuchen und an den Aufführungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Verhinderung bedarf es einer rechtzeitigen mündlichen oder schriftlichen Abmeldung beim zuständigen Stimmführer.

Chormitglieder können durch den 1. Vorsitzenden auf Vorschlag des künstlerischen Leiters von der Mitwirkung bei Konzerten ausgeschlossen werden.

2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung. Es besteht eine Beitragspflicht für aktive und fördernde Mitglieder.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 8

Abhaltung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet.
 - 1a. Auf Beschluss von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstands (§10, Absatz 1a, b und c) ist eine Abhaltung der Mitgliederversammlung als virtuelle Online-Mitgliederversammlung, d.h. ohne physische Präsenz der Teilnehmer, möglich. Ersatzweise wird auch eine telefonische Teilnahme an einer virtuellen Mitgliederversammlung ermöglicht. Alle damit verbundenen Beschlüsse (inkl. Wahlen) sind ebenfalls auf diesem virtuellen Weg möglich und gültig. Für die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung stellt der Verein ein sicheres und erprobtes, als auch leicht verständliches und für jeden kostenlos zugängliches Tool z.V. Die weiteren Modalitäten der technischen Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung legt der 1. Vorsitzende fest.
2. Sie findet, soweit nicht das Interesse des Vereins weitere Einberufungen erfordert oder die Voraussetzungen des § 37 BGB vorliegen, einmal im Jahr statt.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per e-mail mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe von Ort und Zeit, sowie der Tagesordnung.
- 3a. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Anträge der Mitglieder, über welche die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen.
- 4a. Während der Versammlung gestellte Anträge können nur zur Verhandlung zugelassen werden, wenn ein Drittel der Anwesenden sie unterstützt.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ist ein Mitglied am Tag der Versammlung mit mehr als 6 Monatsbeiträgen im Rückstand, so ruht sein Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Entscheiden ist das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Ansatz. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/ 4 der erschienenen Mitglieder.
6. Gefasste Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
7. Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Die Feststellung der Jahresrechnung
3. Die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
4. Die etwa für notwendig gehaltene Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
5. Die Wahl des Vorstandes, die schriftlich erfolgt
6. Die Wahl des künstlerischen Leiters
7. Die Wahl der beiden Rechnungsprüfer
8. Die Wahl von 5 Beisitzern im Ausschuss
9. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
10. Die Entscheidung über fristgerecht eingebrachte Anträge
11. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
12. Die Entscheidung über Satzungsänderungen
13. Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
14. Entscheidungen über die Beitragsordnung, sie erfolgen mit 2/3 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen
15. Für das Ergebnis einer Abstimmung ist ausschließlich das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu Nein-Stimmen ausschlaggebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden, der vom Industrie- und Kulturverein Nürnberg e. V. benannt wird
 - c. dem 3. Vorsitzenden

- d. dem 1. Schatzmeister
 - e. dem 2. Schatzmeister
 - f. dem 1. Schriftführer
 - g. dem 2. Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2., und 3. Vorsitzende. Zur Gültigkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist die Mitwirkung von 2 Mitgliedern des Vorstandes (Absatz 1a, b und c) erforderlich und ausreichend
 3. Der Vorstand führt- nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl die Geschäfte des Vereins, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses und verwaltet das Vereinsvermögen.

Er kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter des Vereins übertragen.
 4. Der Vorstand hat die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses vorzubereiten.
 5. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
 6. An den Vorstandssitzungen nehmen die Mitglieder des Vorstandes und soweit nötig, die mit Sonderaufgaben des Vereins betreuten Personen teil.

§ 11 Der Ausschuss

1. Zur Unterstützung und Entlastung von Vorstand und Mitgliederversammlung wird ein Ausschuss gebildet.
2. Dem Ausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) der 1. Vorsitzende des Industrie- und Kulturvereins e.V.
 - c) 4 Stimmführer
 - d) 5 Beisitzer
 - e) der künstlerische Leiter
3. Der Ausschuss ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter einzuberufen, sooft hierfür ein Bedürfnis besteht.
4. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 8 Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder im Falle dessen Verhinderung seines Stellvertreters.
5. Den Vorsitz in den Sitzungen des Ausschusses führt der Vorsitzende des Vorstandes oder im Falle der Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

6. Der Ausschuss hat
- a) Ziel und Richtung der Vereinsarbeit zu bestimmen
 - b) nach Beratung durch den künstlerischen Leiter über Konzerte des Vereins zu entscheiden
 - c) die Voraussetzungen und Bedingungen festzulegen, unter denen der Chor bei Darbietungen anderer Veranstalter mitwirkt
 - d) vereinsinterne Veranstaltungen vorzubereiten
 - e) die Arbeit des Vereins mit dessen finanziellen Möglichkeiten in Einklang zu halten und über Einnahmen und Ausgaben mitzuwachen. Bestellungen und Verträge, welche für den Verein eine Zahlungsverpflichtung von mehr als 500,00 EURO begründen, bedürfen der Genehmigung des Ausschusses.
 - f) den Vorstand und Mitgliederversammlung zu beraten und dazu erforderliche Anträge zu stellen.
7. Die Amtszeit des Ausschusses beträgt 2 Jahre.

§ 12 Der künstlerische Leiter

1. Der vom Vorstand gemäß Wahl der Mitgliederversammlung unter Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages zu berufende künstlerische Leiter ist zugleich Berater der Vereinsorgane.
2. Der künstlerische Leiter ist beitragsfreies, aktives Mitglied.
3. Der künstlerische Leiter hat das Recht und die Pflicht, Vorschläge zur Gestaltung des Programms von Konzerten und Vereinsveranstaltungen dem Vorstand zu unterbreiten.
4. In der künstlerischen Gestaltung der zur Aufführung bestimmten Werke ist der künstlerische Leiter im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel frei.
5. Der künstlerische Leiter schlägt bei Bedarf einen Stellvertreter vor.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Konzert Chöre –VDKC- e.V. mit Sitz in Neuss, soweit dieser noch gemeinnützig ist und seinen bisherigen Satzungszweck nicht ändert. Dieser hat das zugewendete Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Pflege wertvoller Chormusik mit besonderer Förderung des zeitgenössischen Chorschaffens in Aufführungen von künstlerischem

Anspruch (§ 1 der Satzung des VDKC) zu verwenden. Andernfalls fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zur Förderung der Kunst im Bereich der Musik. Über die Art der Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mitglieder erhalten lediglich etwa geleistete Bareinlagen oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück.

Das vorhandene Notenmaterial fällt an die Stadt Nürnberg als Trägerin der Städtischen Sing- und Musikschule zum Zwecke der Pflege der Musik.

3. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Bestellung von Liquidatoren. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren mit der bisherigen Vertretungsmacht.

§ 14

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung durch Vorstandsbeschluss zu ergänzen oder zu berichtigen, soweit dies nach Auffassung des Registergerichtes oder des Finanzamtes erforderlich ist, um die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister zu ermöglichen oder die Anerkennung als gemeinnützig zu erlangen.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 1046

Der Vorstand.